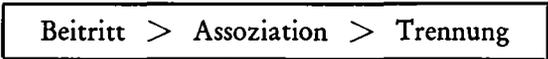
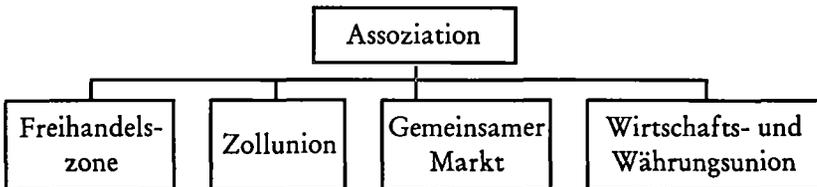


## 51.2 Assoziation

Der Begriff der Assoziation wird in der Völkerrechts- und Politikwissenschaft viel verwendet; trotzdem weichen die meisten Autoren einer Definition aus. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Assoziation eines dritten Staates mit der Europäischen Gemeinschaft unendlich viele Formen annehmen kann, so daß jede Definition zwangsläufig zur Leerformel wird, will sie alle möglichen Verbindungsformen erfassen, oder nur für einzelne Fälle zutrifft, versucht man konkrete Assoziationsmerkmale herauszuarbeiten. Einigkeit besteht jedoch darüber, daß es sich bei Assoziationsverträgen um Verbindungen eines oder mehrerer Staaten bzw. einer internationalen Organisation mit der Europäischen Gemeinschaft handelt, ohne daß die Assoziierten Mitglieder würden. Treffend qualifizierte Hallstein die Assoziation als Vertrag der «vom Handelsabkommen plus 1 % bis zur Mitgliedschaft minus 1 % reichen kann».<sup>3</sup> Schematisch läßt sich die Assoziation also folgendermaßen darstellen:



In dieser Arbeit sollen folgende Assoziationsstufen unterschieden werden:



### Die Freihandelszone

Gemäß GATT-Vertrag handelt es sich um eine Freihandelszone, wenn innerhalb einer Gruppe von zwei oder mehreren Zollgebieten die Zölle und beschränkenden Handelsvorschriften für *annähernd* den gesamten Handel mit den aus den teilnehmenden Gebieten der Zone stammenden Waren beseitigt werden.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Zitiert nach Hummer W. und Oehlinger T., Institutionelle Aspekte einer Beteiligung dauernd neutraler Staaten an der EWG, in: Mayrzedt H. und Binswanger H. C., Die Neutralen in der Europäischen Integration, Kontroversen — Konfrontation — Alternativen, Wien 1970, S. 160.

<sup>4</sup> Art. XXIV Ziff. 8 lit. b GATT-Vertrag.